



183/ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ 30.720/13-IX/9/01

laut Verteiler:

Betrifft:

**Bundesgesetz mit dem das Tierärztegesetz, das Tierseuchengesetz, das Bangseuchengesetz, das Rinderleukosegesetz, das IBR/IPV-Gesetz, das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, das EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetz, das Bienenseuchengesetz, die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, das Fleischuntersuchungsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Lebensmittelgesetz und das Gentechnikgesetz geändert werden;
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt den Entwurf betreffend Umstellung von Schillingbeträgen in Euroangaben für den Bereich Verbraucher-Gesundheit und Veterinärwesen mit dem Ersuchen, dazu bis längstens

26. März 2001

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass der genannte Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
7. Februar 2001
Für den Bundesminister
B o b e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Sektion IX-Abteilung 9, Auskunft: Dr. Dukarich-Seyrl, DW 4790
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2, Tel: (01) 711 00/0, Fax (01) 713 79 52 DVR:0017001

V o r b l a t t

Problem:

Notwendigkeit der Umstellung sämtlicher noch nicht angepasster Schillingangaben im Lebensmittelrecht und im Veterinärwesen.

Ziel:

Umsetzung der Euroumstellung im Bereich Verbraucher-Gesundheit und Veterinärwesen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002. Erhöhung der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit im Sinne einer bürgernahen Verwaltung.

Inhalt:

Umwandlung der noch nicht angepassten Schillingangaben in dem dem Bereich Verbraucher-Gesundheit und Veterinärwesen zuzurechnenden Bundesgesetzen in Euroangaben im Wege einer Sammelnovelle.

Alternativen:

Umwandlung der Schillingangaben in einzelnen Novellen zu den jeweiligen Materiengesetzen

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der mit 1. Jänner 2002 wirksam werdenden Wirtschafts- und Währungsunion im Bereich der Europäischen Union besteht Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der erforderlichen Umstellung von Schillingbeträgen auf Euroangaben im Bundesrecht.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nunmehr in den dem Bereich Verbraucher-Gesundheit und Veterinärwesen zuzurechnenden Bundesgesetzen die in Rede stehenden Formalanpassungen vorgenommen werden, soweit dies nicht schon erfolgt ist. Aus gesetzesökonomischen Erwägungen sowie unter Bedachtnahme auf die Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 betreffend die Zulässigkeit einer „Sammelnovelle“ ist beabsichtigt, diese Adaptierungen im Wege eines geschlossenen Gesetzesentwurfes umzusetzen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollen alle Rechtsvorschriften mit 1. Jänner 2002 ausdrücklich auf Euro-Betragsangaben umgestellt werden.

Den EU-rechtlichen Rahmen für die Einführung des Euro bilden neben dem Titel VII des EG-Vertrages die Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17.6.1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

Nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ist ab 1. Jänner 1999 die Währung Euro, die nach Art. 3 leg. cit. an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt.

Wird nach Art. 14 der genannten Verordnung in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen.

Die konkrete Umrechnung der Schillingbeträge wurde unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, Abl. Nr. L359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro wurden v. a. die in dieser Verordnung vorgesehenen Cent-genauen Rundungen vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Euro-Umstellung entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

Im Übrigen handelt es sich um eine rechtsetzende Maßnahme, die auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechtes zu setzen ist.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG

B e g u t a c h t u n g s e n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz, das Tierseuchengesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Rinderleukosegesetz, das IBR/IPV-Gesetz, das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, das EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetz, das Bienenseuchengesetz, die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, das Fleischuntersuchungsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Lebensmittelgesetz und das Gentechnikgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Tierärztegesetz, BGBl.Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 64a Abs. 1 wird der Geldbetrag „1 960 S“ durch „142,44 EURO“ und der Geldbetrag „1 300 S“ durch „94,47 EURO“ ersetzt.
2. In § 64b Abs. 4 wird der Geldbetrag „4 000 S“ durch „290,69 EURO“ ersetzt.
3. In § 64b Abs. 5 wird der Geldbetrag „100 S“ durch „7,270 EURO“ ersetzt.
4. In § 64b Abs. 6 wird das Wort „Schilling“ durch das Wort „EURO“ ersetzt.

5. In § 64f Abs. 1 wird der Geldbetrag „80 S“ durch „5,81 EURO“ ersetzt.
6. In § 64g Abs. 1 wird der Geldbetrag „120.000 S“ durch „8 720,74 EURO“ ersetzt.
7. In § 64h Abs. 1 wird der Geldbetrag „250 S“ durch „18,17 EURO“ ersetzt.
8. In § 68 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 EURO“ ersetzt.

Artikel 2

Das Tierseuchengesetz (TSG), RGebl.Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 66/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 5 wird der Geldbetrag „150 S“ durch „10,90 EURO“ ersetzt.
2. In § 63 Abs. 1 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 EURO“ ersetzt.
3. In § 63 Abs. 2 wird der Geldbetrag „20 000 S“ durch „1 450 EURO“ ersetzt.
4. In § 64 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 EURO“ ersetzt.

Artikel 3

Das Bangseuchen-Gesetz, BGBl.Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 133/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 wird der Geldbetrag „2 850 S“ durch „207,12 EURO“ und der Geldbetrag „950 S“ jeweils durch „69,04 EURO“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 2 wird der Geldbetrag „500 S“ durch „36,34 EURO“ ersetzt.
3. In § 22 wird der Geldbetrag „3 000 S“ durch „220 EURO“ und der Geldbetrag „30 000“ durch „2 180 EURO“ ersetzt.

Artikel 4

Das Rinderleukosegesetz, BGBl.Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 133/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 wird der Geldbetrag „2 850 S“ durch „207,12 EURO“ und der Geldbetrag „950 S“ jeweils durch „69,04 EURO“ ersetzt.
2. In § 28 wird der Geldbetrag „30 000 S“ durch „2 180 EURO“ ersetzt.

Artikel 5

Das IBR/IPV-Gesetz, BGBl.Nr. 636/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 133/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 wird der Geldbetrag „2 850 S“ durch „207,12 EURO“ und der Geldbetrag „950 S“ jeweils durch „69,04 EURO“ ersetzt.
2. In § 28 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 EURO“ ersetzt.

Artikel 6

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, BGBl.Nr. 21/1949, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 wird der Geldbetrag „1 000 S“ durch „70 EURO“ ersetzt.

Artikel 7

Das EU-Veterinärrechtsanpassungsgesetz 1997, BGBl.I Nr. 66/1998, wird wie folgt geändert:

In Artikel V Abs. 7 wird der Geldbetrag „50 000 S“ durch „3 630 EURO“ ersetzt.

Artikel 8

Das Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 66/1998, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 EURO“ ersetzt.

Artikel 9

Die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBI.Nr. 241/1919, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 660/1977, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird der Geldbetrag „4 000 S“ durch „290,69 EURO“ ersetzt.

Artikel 10

Das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/1998, wird wie folgt geändert:

In § 50 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 EURO“ ersetzt.

Artikel 11

Das Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, wird wie folgt geändert:

In § 15 wird der Geldbetrag „60 000 S“ durch „4 360 EURO“ ersetzt.“

Artikel 12

Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 wird jeweils der Geldbetrag „100 000 S“ durch „7270 EURO“ ersetzt.

2. In § 74 Abs. 5 wird der Geldbetrag „50 000 S“ durch „3635 EURO“ ersetzt.

Artikel 13

Das Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 79j Abs. 1 wird der Geldbetrag von „9 800 000 S „ durch „700 000 Euro“ und der Geldbetrag von „56 000 000 S“ durch „4 000 000 EURO“ ersetzt.
2. Im § 109 wird
 - a) im Abs. 1 der Geldbetrag von „500 000“ S durch „35 000 EURO“ ersetzt;
 - b) im Abs. 2 der Geldbetrag von „300 000 S“ durch „20 000 EURO“ ersetzt.
 - c) im Abs. 3 der Geldbetrag von „100 000 S“ durch „7 000 EURO“ ersetzt.

Artikel 14

Schlussbestimmung

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.